

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 88. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 61070 und 61071 im Abschnitt 61.5.2 EBM**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2022	Bewertung ab 01.01.2023
61070	3653 Punkte	3770 Punkte
61071	6,10 Euro	8,95 Euro

2. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61072 in den Abschnitt 61.5.2 EBM**

61072 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 61070 bei Durchführung einer diagnostischen CT (Amyloid-PET/CT) im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET
958 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61072 ist einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 61072 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 61073 berechnungsfähig.

3. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61073 in den Abschnitt 61.5.2 EBM**

61073 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 61070 bei Durchführung einer MRT (Amyloid-

PET/MRT) im Rahmen der
Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

1477 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61073 ist
einmal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 61073 ist nicht
neben der Gebührenordnungsposition 61072
berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61074 in
den Abschnitt 61.5.2 EBM**

61074 Visite im Rahmen der Erprobungsrichtlinie
Amyloid-PET

224 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61074 ist
insgesamt fünfmal berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.